

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressaten gemäß Verteiler
Wohneinrichtungen für Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige im Rheinland und Westfalen-Lippe

Ansprechpartner/in:
Herr Gaicher

Pflegeeinrichtungen

Tel.: 0251 591-5707

Fax: 0251 591-276

E-Mail: soziales-240@lwl.org

Wohneinrichtungen der stationären Hilfe nach §§ 67
ff. SGB XII

Az.: 60-05/01

23.10.2025

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte in Westfalen-Lippe
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 03/2025

Stand: 23.10.2025

Auszahlung einer Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. eines Einkommensanteils bei vorübergehender Abwesenheit für volljährige Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen und in Einrichtungen über Tag und Nacht in Westfalen-Lippe, in welchen die fachlichen Leistungen nicht von der Existenzsicherung getrennt sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

volljährige leistungsberechtigte Personen, die vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

- Leistungen in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII oder
- in Einrichtungen der Betreuung über Tag und Nacht im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (§ 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

erhalten, haben Anspruch auf Auszahlung einer anteiligen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. eines Einkommensanteils während einer vorübergehenden Abwesenheit aus der Einrichtung.

Bei Eingliederungshilfeleistungen besteht ein Anspruch auf die Zahlung nur noch in den Fällen, für die keine Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen erfolgt. Auf das Schreiben des LWL vom 19. Dezember 2019 (Az. 60-60/134-04) „Leistungen für junge Volljährige in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

1. Auszahlungsermächtigung

Um für die leistungsberechtigten Personen zeitnah und unkompliziert eine Auszahlung dieses Anspruches sicherzustellen, werden Sie ermächtigt, den von Ihnen betreuten Leistungsberechtigten die Erstattung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei einer vorübergehenden Abwesenheit aus der Einrichtung auszuzahlen und mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe abzurechnen. Voraussetzung für eine Auszahlung einer Hilfe zum Lebensunterhalt bei einer vorübergehenden Abwesenheit ist das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides für die stationäre Leistung oder für die Leistung der Betreuung über Tag und Nacht.

Zur Abrechnung siehe [Ziffer 4](#).

2. Ausschlusstatbestände

Dem Grunde nach BAföG Berechtigte, die tatsächlich keine BAföG-Leistungen beziehen, erhalten **keine** Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 SGB XII), sodass eine Auszahlung an diese Personen nicht erfolgen darf. Dies gilt nicht, wenn BAföG als Einkommen eingesetzt wird (s. [Ziffer 1](#) und [Ziffer 4](#)).

Eine Auszahlung darf ferner nicht erfolgen, wenn der Grund der Abwesenheit der leistungsberechtigten Person in einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme liegt.

3. Höhe des Erstattungsbetrages

Die Höhe der anteiligen Hilfe zum Lebensunterhalt wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 (zurzeit 451 Euro)} \\ + & \text{ ggf. Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII (zurzeit 76,67 Euro)} \\ - & \text{ ggf. Barbetrag (zurzeit 152,01 Euro)} \\ - & \underline{8,2973 \% \text{ der Regelbedarfsstufe 3 für die Bekleidungspauschale (zurzeit 37,42 Euro)}} \\ = & \text{ **Monatlicher Erstattungsbetrag**} \\ / & \underline{30 \text{ Tage}} \\ = & \underline{\text{täglicher Erstattungsbetrag}} \end{aligned}$$

Ich ermächtige Sie, den Anspruchsberechtigten folgende Beträge auszuzahlen und mit dem LWL abzurechnen:

3.1. Personen mit Anspruch auf einen Barbetrag

1. **11,27 Euro tgl.** für Personen,

- die voll erwerbsgemindert sind (**Anlage 1**) oder
- die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben (**Anlage 2**)

und die einen Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen „G“** besitzen.

2. **8,72 tgl.** für alle anderen Personen

3.2. Personen ohne Anspruch auf einen Barbetrag (blinde)

1. **16,34 Euro tgl.** für Personen,

- die voll erwerbsgemindert sind (**Anlage 1**) oder
- die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben (**Anlage 2**)

und die einen Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen „G“** besitzen.

2. **13,79 tgl.** für alle anderen Personen

Diese Beträge werden bei Änderungen der Regelsätze per gesondertem Rundschreiben angepasst.

4. Abrechnung

Wenn eine Auszahlung wegen eines Einkommenseinsatzes erfolgt, ist der Lebensunterhalt während der Abwesenheit bereits durch die vorgenannte Auszahlung sichergestellt. Der ggf. von den Leistungsberechtigten zu zahlende Eigenanteil ist für die Zeit der Abwesenheit in der vom LWL mitgeteilten Höhe vollständig von der Rechnung abzusetzen.

Der Betrag in Höhe der gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt ist als gesonderte Position mit der Bezeichnung „Abwesenheitserstattung“ in der Rechnung aufzuführen.

Folgende Regelungen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe werden durch dieses Rundschreiben zum 30.09.2025 aufgehoben:

- Rundschreiben Abt. 60 Nr. 04/2023

- Ziffer 3 des Rundschreibens Abt. 60 Nr. 05/2023
- Ziffer 3.10 der Hinweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 01.07.2012
- Ziffer 12 der Abrechnungshinweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII in stationären Einrichtungen in Westfalen-Lippe in der seit dem 01.07.2012 gültigen Fassung

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Hartmut Baar

Anlage 1 zum Rundschreiben 2025 Nr. 03 vom 23.10.2025

Voll erwerbsgeminderte Personen

Eine volle Erwerbsminderung kann bei Personen angenommen werden,

- bei denen diese durch einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wurde
- die eine laufende Rente wegen (dauerhafter) voller Erwerbsminderung beziehen,
- die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind,
- die mangels Werkstattfähigkeit einer tagesstrukturierenden Maßnahme im Sinne der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nachgehen oder
- die vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII erhalten.

Anlage 2 zum Rundschreiben 2025 Nr. 03 vom 23.10.2025
Vollendung der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.